

Fachanwalt Familienrecht

Merkblatt des Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Familienrecht bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf - Stand Juli 2011 -

Allgemeine Hinweise

Dem Antrag sind die nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insoweit verweist der Ausschuss auf das allgemeine Merkblatt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Stellung von Fachanwaltsanträgen.

§ 5 Abs.1 lit. e FAO setzt den Erwerb besonderer praktischer Erfahrung in dem Bereich Familienrecht voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung 120 Fälle, davon mindestens 60 Fälle gerichtliche Verfahren, persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.

Wenn die Bearbeitung eines Falles nicht von Anfang bis Ende durch den Antragsteller erfolgt ist, sollte der Bearbeiter den Zeitraum und den Umfang der Bearbeitung durch ihn angeben.

Der Ausschuss bewertet eine Sache als Fall im Sinne dieser Vorschrift wie folgt:

Eine Angelegenheit, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach als gerichtliches Verfahren.

Bearbeitet der Anwalt eine Sache in der ersten Instanz, so gilt das Beschwerdeverfahren (bzw. nach früherem Recht das Berufungsverfahren) grundsätzlich **nicht** als gesonderter Fall (BGH AnwBl. 2010, 798). Eine höhere Gewichtung des Ausgangsfalls aufgrund einer Tätigkeit in der zweiten Instanz ist möglich. Dafür muss der Antragsteller z.B. darlegen, dass sich die Verhandlung in der zweiten Instanz auf andere rechtliche Fragen konzentriert hat, oder solche prozessualen Umstände geltend machen, die mit Blick auf die zweite Instanz die Sache besonders schwierig und umfangreich erscheinen lassen.

Eine Erstberatung wird von dem Ausschuss in der Regel als **ein** Fall bewertet. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beratung auf mehrere Rechtsgebiete im Bereich des Familienrechts bezieht (z.B. Kindesunterhalt und Umgangsrecht).

Fälle aus dem Bereich des Erbrechts werden in der Regel nicht anerkannt. Eine Ausnahme besteht, wenn der Fall deutliche Bezüge oder einen Schwerpunkt im Bereich des Familienrechts hat, z.B. wenn ein Ausgleich des Zugewinns nach § 1371 Abs. 2 BGB beansprucht wird.

Der Ausschuss bzw. der Berichterstatter fordert anhand der Fallliste Arbeitsproben an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In der Regel werden 8-12 Arbeitsproben angefordert.

Es empfiehlt sich, in der Fallliste mehr als 120 Fälle anzugeben, falls ein Fall oder mehrere Fälle von dem Ausschuss nicht anerkannt werden.

Zu einem Fachgespräch lädt der Ausschuss in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH (BRAB-Mitt. 2005, 123 ff.) in der Regel nicht.

Fallliste

Der Ausschuss bittet darum, die Fallliste nach dem anliegenden Muster zu gestalten, insbesondere eine getrennte Auflistung von außergerichtlichen und gerichtlichen Fällen vorzunehmen. Dies ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung durch den Ausschuss, vermeidet insbesondere auch Rückfragen.

In der Fallliste sollten angegeben werden:

- Laufende Nummer
- Rubrum bzw. Prozessregisternummer
- Gericht und gerichtliches Aktenzeichen
- Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit (Beginn und Ende)

Art und Umfang der Tätigkeit sind substantiiert darzustellen, damit sich der Ausschuss ein Bild von der Tätigkeit machen kann. Nicht ausreichend sind allgemeine Schlagworte, wie beispielsweise Zugewinnausgleich oder Umgangsrecht.

Die Benennung des Zeitraums der Mandatsbearbeitung ist von erheblicher Bedeutung. Hiervon hängt die Frage ab, ob der Fall in zeitlicher Hinsicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 FAO genügt. Entscheidend sind die Angaben, wann das Mandat angenommen und wann es abgeschlossen wurde bzw. ob es noch andauert. Für den Abschluss eines Mandats ist entscheidend, wann die Sache letztmalig inhaltlich bearbeitet worden ist (BGH AnwBl. 2010, 798, 799). Nicht maßgeblich ist also die „Ablage“ des Vorgangs.

Muster für die Fallliste:

Gerichtliche Verfahren

Lfd. Nr.	Rubrum Register-Nr.	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Gegenstand/Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Beginn und Ende

Außergerichtliche Verfahren einschließlich Beratung

Lfd. Nr.	Rubrum Register-Nr.	Gegenstand/Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Beginn und Ende